

Österreich

Gesetzliche Bestimmungen

Zusammengestellt von:

Swiss Business Hub Austria

Wien, März 2018

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Ziel und Zweck des vorliegenden Dokuments ist die kurze, summarische Darstellung der wichtigsten Besonderheiten österreichischen Rechts für die/den Interessierten. Aus diesen Regeln für den allgemeinen Fall lässt sich in den wenigsten Situationen die Antwort auf eine konkrete Frage ableiten. Wir empfehlen deshalb unbedingt immer eine Fachperson zu Rate zu ziehen, um beim Export von Leistungen aus der Schweiz nach Österreich vor unliebsamen Überraschungen gefeit zu sein.

Österreich, die Schweiz und die Europäische Union

Ein bedeutender Unterschied zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich stellt der Umstand dar, dass Österreich Mitglied der Europäischen Union (EU) ist, die Schweiz nicht. Um Hindernisse im Handel, die sich aus dieser Tatsache ergeben, zu mildern, unterzeichnete die Schweiz 1999 die sogenannten Bilateralen I mit der Europäischen Union, welche seit Mitte 2002 in Kraft sind. Es handelt sich dabei um sieben nur gemeinsam kündbare Teilabkommen zu Personenfreizügigkeit, Luft und Landverkehr, Landwirtschaft, Forschung, öffentlichem Beschaffungswesen und technischen Handelshemmnissen.

Im Juli 2002 wurden neuerlich Verhandlungen mit der Europäischen Union aufgenommen. Die Bilateralen II umfassen Schengen/Dublin, Betrugsbekämpfung, Zinsbesteuerung, Statistik, Teilnahme an der Umweltagentur, Teilnahme an Medienprogrammen, Doppelbesteuerung von ehemaligen EU-Beamten mit Wohnsitz in der Schweiz, landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte und Bildungsprogramme. Die Abkommen der Bilateralen II und das Zusatzprotokoll zum Personenfreizügigkeitsabkommen, das dieses auf die neuen EU-Mitgliedstaaten ausdehnt, wurden am 26.10.2004 unterzeichnet und im Dezember 2004 vom Schweizer Parlament angenommen. Das Schengen-Assoziierungsabkommen mit der Schweiz wurde im Zuge der zweiten Runde der

bilateralen Verträge 2004 abgeschlossen. Es trat am 1. März 2008 formell und am 12. Dezember 2008 für die Landesgrenzen operationell in Kraft. Die Flughäfen wurden am 29. März 2009 Teil der Schengener Binnengrenze.

Am 9. Februar 2014 hat die Schweizer Bevölkerung die Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ angenommen und damit einen Systemwechsel in der Schweizer Zuwanderungspolitik eingeleitet. Die neuen Verfassungsbestimmungen verlangen, dass die Zuwanderung durch Höchstzahlen und Kontingente begrenzt wird. In der Diskussion an den traditionellen Von-Wattenwyl-Gesprächen mit den Partei und Fraktionspräsidenten vom 16. Mai 2014 wurde bestätigt, dass der neue Verfassungsartikel mit dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU nicht vereinbar ist. In weiterer Folge wurde die Volksinitiative «Raus aus der Sackgasse» eingereicht, um den neuen Verfassungsartikel wieder aufzuheben. 2016 kam es zu einer Gesetzesänderung, welche eine Stellenmelde- und Interviewpflicht der Unternehmen zugunsten inländischer Arbeitnehmer vorsieht; auf die von der Initiative verlangten Höchstzahlen und Kontingente wurde aber verzichtet.

Weitere Informationen: <https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/bilaterale-abkommen/ueberblick.html>

Am 13.04.2012 wurde in Bern überraschend ein Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Österreich unterzeichnet. Weitere Informationen:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/abkommen-aut-ch-steuer-finanzmarkt.html>

Am 6. September 2011 führte die Schweizerische Nationalbank (SNB) einen Mindestkurs von 1,2 Franken pro Euro ein, um der massiven Überbewertung des Franken und der grossen Verunsicherung auf den Finanzmärkten entgegenzuwirken. Dieser Mindestkurs wurde am 15. Januar 2015 von der SNB wieder aufgehoben. Als Grund für die Aufhebung der Franken-Untergrenze gab die SNB bekannt, dass sich die Überbewertung des Franken reduziert habe und dass die Schweizer Unternehmen die Zeit nutzen konnten, sich auf die neue Situation einzustellen. Nach dem Wegfall der Kursuntergrenze sank der Kurs sprunghaft auf unter 1,0 Franken pro Euro. Seither erholt sich der Kurs graduell und liegt derzeit bei durchschnittlich 1,15. Die Entscheidung der SNB stellt jedoch weiterhin insbesondere die Exportindustrie und den Tourismus vor grosse Herausforderungen.

ZOLL

Allgemeines

Mit dem EU-Beitritt hat Österreich die Einfuhrbestimmungen und das Zollsystem der Europäischen Union übernommen. Innerhalb des europäischen Binnenmarktes gibt es keine Zölle. Als Zollunion hat die EU einen gemeinsamen Aussenzoll (GAZ).

Zolltarife

Der österreichische Zolltarif basiert auf dem TARIC, dem integrierten Tarif der EU. Der durchschnittliche EU Importzoll beträgt ca. 4%. Rund 60% aller Waren können jedoch zollfrei in die

EU eingeführt werden. Zölle können von der EU auch ausgesetzt werden, sofern die zu importierenden Produkte nicht in der EU hergestellt werden.

Präferenzzölle

Das Generalized System of Preferences (GSP) legt die Bedingungen für Präferenzzölle für den Import aus Entwicklungsländern fest. Zusätzlich existiert eine Reihe von Sonderabkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Entwicklungsländern. Um diese Präferenzzölle in Anspruch nehmen zu können, muss ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.

Muster

Ein zollfreier Import von Mustern ohne kommerziellen Wert ist möglich. Dabei kann eine entsprechende Kennzeichnung oder Entwertung erforderlich sein. Für eine temporäre Einfuhr nach Österreich kann ein Carnet ATA verwendet werden. Dieses ist bei den kantonalen Industrie- und Handelskammern erhältlich.

Kontakte

Zentrale Auskunftsstelle der österreichischen Zollverwaltung ist das Zollamt Klagenfurt Villach (Zentrale Auskunftsstelle Zoll):

Ackerweg 19, 9500 Villach, T +43 (0) 50 233 740, E zollinfo@bmf.gv.at
<https://www.bmf.gv.at/zoll/zollauskuenfte-zollstellen/zollauskuenfte.html>

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eine Verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA) bei der Zentralstelle für Verbindliche Zolltarifauskünfte zu beantragen:

Zollamt Wien, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien, T +43 (0) 50 233

<https://www.bmf.gv.at/zoll/fuer-unternehmen/verbindliche-zolltarifauskunft/vzta.html>

IMPORT- UND EXPORTVORSCHRIFTEN

Einfuhrlizenzen

Die Importbestimmungen der EU sind prinzipiell liberal. Es bestehen allerdings einige Ausnahmen und Restriktionen:

- Importquoten
- Antidumping-Zölle bzw. Ausgleichszölle
- UN-Embargos

Sonderregelungen gibt es bei gewissen Produkten wie z.B.

- Textilien
- Eisen und Stahl aus bestimmten Drittstaaten
- landwirtschaftliche Produkte
- Kriegsmaterial
- sogenannte dual-use-Güter

sowie im Handel mit China.

Informationen über Importquoten und Einfuhrlicenzen erhalten Sie beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort , Stubenring 1, 1010 Wien, T +43 1 71100 0, E service@bmdw.gv.at, <https://www.bmdw.gv.at>

Importlicenzen für landwirtschaftliche Güter

Für einige landwirtschaftliche Güter sind Importlicenzen erforderlich. Diese Güter sind in einem Warenkatalog festgelegt. Außerdem sind besondere Vorschriften bei Verpackung und Etikettierung zu beachten. Die Licenzen werden ausgestellt von der Agrarmarkt Austria - AMA.

<https://www.ama.at/Intro>

Begleitpapiere Warenversand

Damit Waren aus Ländern außerhalb der EU frei in Österreich und damit auf dem Markt der EU zirkulieren können, muss eine Zollanmeldung abgegeben werden. Der Anmelder muss in der Union ansässig sein. Die Zollanmeldung muss bei dem Zollamt eingereicht werden, bei dem die Waren in Kürze vorgelegt werden oder wurden.

In manchen Fällen kann die Zollanmeldung mündlich vorgenommen werden (so unter Umständen bei Lieferungen, deren Gesamtwert die statistische Schwelle von EUR 1.000,00 nicht überschreitet).

Weitere Dokumente

Für die Verbringung von Waren von außerhalb der EU nach Österreich müssen weitere Dokumente vorgelegt werden.

Handelsrechnung

Die Handelsrechnung besteht in der Regel insbesondere aus

- einer vollständigen Beschreibung der importierten Waren
 - Gewicht
 - Abmessungen
 - Menge
- und aus Angaben zu
 - Ursprungsland
 - Spediteur
 - Empfänger und
 - Ausfuhrland

Zwei Kopien der Handelsrechnung müssen der Zollbehörde zusammen mit dem Luftfrachtbrief oder Frachtbrief vorgelegt werden.

Ursprungszeugnis

Bei Gütern, für die Präferenzzölle gewährt werden, ist ein Ursprungszeugnis nötig. Bei Textilien bestehen zusätzliche Informationsvorschriften. Für einige Waren kann eine Nicht-Präferenz-Bescheinigung erforderlich sein.

Besondere Bestimmungen

Lizenzen und verschiedene Bescheinigungen wie Pflanzengesundheitszeugnisse und Veterinärbescheinigungen müssen bei der Einfuhr von bestimmten Produkten vorgelegt werden. Vom Aussterben bedrohte Tierarten dürfen nicht importiert werden. Der Transport von lebenden Tieren unterliegt speziellen Regelungen.

Kontakte

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, A-1010 Wien, Stubenring 1, Tel. +43/1/711 00-0, E service@bmdw.gv.at,
<https://www.bmdw.gv.at>

Zollamt Klagenfurt Villach (Zentrale Auskunftsstelle Zoll):

Ackerweg 19, 9500 Villach, T +43 (0) 50 233 740, E zollinfo@bmf.gv.at
<https://www.bmf.gv.at/zoll/zollauskuenfte-zollstellen/zollauskuenfte.html>

DEISENVORSCHRIFTEN

Devisen können in allen Währungen frei und unbegrenzt ein- oder ausgeführt werden. Barmittel im Wert von EUR 10.000 oder mehr müssen beim Grenzübertritt angemeldet werden, egal in welcher Form (bar, Reisescheck, Edelmetalle, usw.) sie mitgeführt werden. Dies dient der Bekämpfung illegaler Geldbewegung im Kampf gegen Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus. Die Anmeldung der Barmittel erfolgt beim Zollamt bei der Ein-oder Ausreise mittels Anmeldeformular ZA 292. Dieses befindet sich in der Formulareammlung der Website des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at/>) sowohl in Deutsch als auch in Englisch bzw. liegt in den Zollämtern auf.

REGISTRIERUNG VON PRODUKTEN

Normen sind nicht zuletzt für Konsumentinnen/Konsumenten von besonderer Bedeutung. Durch die Normung wird ein Mindestmass an Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit gewährleistet. Eine der bekanntesten Normen ist das Papierformat A4 (ÖNORM EN ISO 216), oft als "DIN A4" bezeichnet. Genormt sind beispielsweise auch die Schreibweise des Datums und Begriffe. Es gibt kaum einen Alltagsgegenstand, dessen Beschaffenheit oder Funktion nicht in irgendeiner Art und Weise geregelt wäre: So passt der Stöpsel in den Abfluss wie die Glühbirne in die Fassung.

Die unabhängige, neutrale und gemeinnützige Dienstleistungsorganisation Austrian Standards

Institute informiert auf Anfrage konkret, ob zu einem bestimmten Produkt oder einer Dienstleistung Normen existieren.

Die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten in nationalen, europäischen und internationalen Normungsgremien werden in besonderer Weise vom Verbraucherrat vertreten. Er ist ein Sonderausschuss des Austrian Standards Institute und wurde 1991 gegründet. Der Verbraucherrat beschäftigt sich beispielsweise mit den Themenbereichen Kindersicherheit, Kinderlaufhilfen, Weichmacher im Spielzeug, kindersichere Verpackungen, Lärmgrenzwerte für Spielzeug, "kindersichere" Öllampen, Entflammbarkeit von Nachthemden, Umweltaspekte in Produktnormen. Der Verbraucherrat befasst sich aber nicht nur mit Normung, sondern auch mit Gesetzgebung im technischen Bereich – insbesondere dort, wo es eine enge Verzahnung zwischen den beiden Bereichen gibt. Und das ist immer öfter der Fall.

Entsprechend der so genannten „neuen Konzeption“ werden heute in der EU vielfach nur noch allgemeine Schutzziele in Richtlinien festgelegt. Für die Entwicklung harmonisierter europäischer Normen erteilt die Europäische Kommission Mandate (Normungsaufträge) an die europäischen Normungsorganisationen CEN (Comité Européen de Normalisation), CENELEC (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique) und ETSI (European Telecommunications Standards Institute). Als Folge dieses Konzepts werden zahlreiche verbraucherrelevante Entscheidungen im Rahmen der europäischen Normung getroffen.

In zunehmenden Ausmaß wird die Erarbeitung von Normen auf die internationale Ebene verlagert. Häufig stützen sich europäische Spezifikationen auf Normen, welche von ISO (International Organization for Standardization), IEC (International Electrotechnical Commission) oder ITU (International Telecommunication Union) produziert werden.

Kontakte

Austrian Standards Institute
Heinestrasse 38, 1020 Wien, T +43 1 213 00,
<https://www.austrian-standards.at/home/>

NORMEN, TECHNISCHE BESTIMMUNGEN, KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN

Verpackungsvorschriften

Verpackungen von Lebensmitteln, Wein, Textilien und Chemikalien, aber auch von anderen Produkten, müssen Markierungs- und Verpackungsvorschriften erfüllen.

Verpackungsverordnung

Mit 1. Jänner 2015 trat die Verpackungsverordnung 2014 in Kraft. Ziel der VerpackVO 2014 ist insbesondere das Schaffen eines rechtlichen Rahmens, um einen funktionierenden und fairen Wettbewerb zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen im Haushaltsbereich zu ermöglichen.

Verpackungsabfälle sollen möglichst vermieden werden, nicht vermeidbare Verpackungen sind zu sammeln und einer Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Weitere Informationen: <https://www.wko.at/service/umwelt-energie/Die-Verpackungsverordnung-2014.html>

Das CE-Zeichen

Das CE-Zeichen bestätigt die Übereinstimmung mit grundlegenden, von der EU festgelegten Sicherheitsnormen für folgende Güter:

- Maschinen
- Baumaterialien
- Telekommunikationseinrichtungen
- medizinische Geräte
- Sportartikel
- Spielzeuge
- Explosivstoffe

Die CE-Markierung kann vom Produzenten oder seinem EU-Importeur erworben werden. CE-gekennzeichnete Produkte können in allen EWR-Staaten frei gehandelt und verkauft werden, ohne dass es im Bestimmungsland einer weiteren Prüfung des Produktes bedarf.

Weitere Informationen: <http://www.ce-zeichen.de/>

STEUERN

Allgemeines

Das österreichische Einkommensteuerrecht befindet sich in einer Reformphase. Die Regierungsparteien möchten 2020 das Einkommensteuergesetz neu kodifizieren. 2016 wurde der Eingangssteuersatz auf 25 % gesenkt. Der Faktor Arbeit soll in Österreich künftig stärker entlastet werden. Derzeit gibt es in Österreich sechs Progressionsstufen mit folgenden Grenzsteuersätzen:

Einkommen	Einkommensteuer in Euro	Grenzsteuersatz	max. Ø-Steuersatz
über € 11.000 bis € 18.000	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 1.750$ 7.000	25%	9,72%
über € 18.000 bis € 31.000	$(\text{Einkommen} - 18.000) \times 4.550 + 1.750$ 13.000	35%	20,32%
über € 31.000 bis € 60.000	$(\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180 + 6.300$ 29.000	42%	30,8%
über € 60.000 bis € 90.000	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 14.400 + 18.480$ 30.000	48%	36,5%
über € 90.000	$(\text{Einkommen} - 90.000) \times 0,5 + 32.880$	50%	50%

Ab einem Einkommen über EUR 1.000.000,- beträgt der Grenzsteuersatz 55 %.

Diese Steuersätze gelten für natürliche Personen und Personengesellschaften. Kapitalgesellschaften, wie GmbHs und Aktiengesellschaften unterliegen der 25%igen Körperschaftsteuer.

Die Bundesregierung plant eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes.

Der Verkauf von Immobilien unterliegt im Regelfall einer 30%igen Immobilienertragsteuer.

Als unbeschränkt steuerpflichtig gilt in Österreich jede Person, die hier ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese unbeschränkte Steuerpflicht hat zur Folge, dass alle inländischen und ausländischen Einkünfte in Österreich versteuert werden müssen.

Doppelbesteuerungsabkommen können die Besteuerungsrechte der Republik Österreich einschränken. Österreich hat derzeit mit über 90 Staaten Abkommen getroffen. Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich als Arbeitnehmer oder von Österreich Einkünfte (z. B. Pensionen bzw. Renten) erzielen, aber in Österreich keinen Wohnsitz und auch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Auch sie können eine Lohnsteuerveranlagung in Österreich beantragen und ihre Werbungskosten und Sonderausgaben geltend machen. Personen, die sich nicht länger als 70 Tage im Jahr in Österreich aufhalten, können sich trotz eines Wohnsitzes in Österreich auf die Zweitwohnsitzverordnung berufen. Es liegt dann trotz Wohnsitzes weiterhin nur beschränkte Steuerpflicht in Österreich vor.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Schweiz sieht im Gegensatz zum DBA mit Liechtenstein keine eigene Grenzgängerregelung vor.

Bei Saisonarbeitskräften, die vor allem in den Tourismusgebieten häufig eingesetzt werden, tritt die unbeschränkte Steuerpflicht dann ein, wenn sie mindestens sechs Monate in Österreich verbringen

Lohnsteuer und Einkommensteuer

Generell gilt in Österreich das Einkommensteuergesetz. Bei der Einhebung der Steuer wird allerdings zwischen Einkommensteuer, Lohnsteuer und Immobilien- und Kapitalertragsteuer unterschieden. Dienstnehmer zahlen grundsätzlich Lohnsteuer. Diese ist vom Arbeitgeber monatlich einzubehalten und im Namen des Dienstnehmers an das Finanzamt abzuführen. Der Dienstgeber haftet für die Lohnsteuer der Dienstnehmer. Unternehmer (natürliche Personen und Personengesellschaften) unterliegen der Einkommensteuer und haben vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten. Am Ende eines Kalenderjahres (oder abweichenden Wirtschaftsjahres) hat der steuerpflichtige Unternehmer eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Die Einkommensteuer wird mittels Bescheid von dem zuständigen Finanzamt festgesetzt.

Das österreichische Einkommensteuergesetz kennt sieben verschiedene Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieben
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte wie Leibrenten, Entgelte für Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften u.a.

Nicht steuerpflichtig sind unter anderem Lottogewinne, das Kinderbetreuungsgeld oder das Pflegegeld.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung, die einmal im Jahr freiwillig eingereicht werden kann, können die unterschiedlichsten Aufwände geltend gemacht werden, um eine Steuerminderung und damit eine Steuerrückzahlung zu erzielen. Dazu gehören unter anderem Pendlerpauschalen, Pflichtversicherungsbeiträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und vieles mehr.

Weitere Steuern in Österreich

Umsatzsteuer (USt.; Mehrwertsteuer): In Österreich sind alle Unternehmer mit einem Jahresumsatz höher als EUR 30.000,- umsatzsteuerpflichtig und vorsteuerabzugsberechtigt (Achtung: Für gewisse Branchen ist ein Vorsteuerabzug nicht zulässig.). Unternehmen unterhalb dieser Grenze sind kraft Gesetz sogenannte Kleinunternehmer und sind von der Umsatzsteuer befreit. Die Kleinunternehmerregelung ist nur auf inländische Unternehmen anwendbar. Die

Umsatzsteuer beträgt 20 %, eine ermäßigte Variante der Steuer hat einen Satz von 10 % bzw. 13 % und fällt beispielsweise bei Lebensmitteln bzw. Büchern an.

Soweit keine Befreiung besteht, ist eine Umsatzsteuervoranmeldung pro Voranmeldungszeitraum abzugeben. Der Voranmeldungszeitraum ist im Allgemeinen der Kalendermonat, bei Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz bis EUR 100.000,- das Kalendervierteljahr. Der späteste Abgabetermin ist der 15. des zweitfolgenden Kalendermonats nach Ende des Voranmeldungszeitraumes.

Weitere Informationen: <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/umsatzsteuer.html>

Körperschaftsteuer (KÖSt.): Seit der Steuerreform im Jahr 2005 beträgt diese Steuer in Österreich 25 %. Ihr unterliegen alle juristischen Personen, insbesondere die GmbH und die AG. Vorauszahlungen fallen viermal im Jahr an. Eine Besonderheit beim Thema Steuer in Österreich ist die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung, bei der Gewinne von Tochterfirmen in Österreich mit Verlusten in- und ausländischer Firmen verrechnet werden können. Ausländische Körperschaften können seit 2014 nur noch dann einer österreichischen Unternehmensgruppe angehören, wenn zwischen Österreich und dem ausländischen Staat eine umfassende Amtshilfe besteht. Ferner gibt es Steuerbefreiungen für Gewinnausschüttungen innerhalb von Konzernen.

Weitere Informationen:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendigeunternehmer/koerperschaftsteuer/koerperschaftsteuer.html>

Kapitalertragssteuer (KESt.): Sie ist eine besondere Erhebung der Einkommenssteuer und beträgt 27,5 %. Die Steuer wird einerseits auf Dividenden österreichischer Kapitalgesellschaften und andererseits auf Zinsen aus Forderungswertpapieren erhoben. Forderungen gegenüber Banken (z. B. Sparbuchzinsen) werden mit 25 % KESt besteuert.

Immobilienvertragssteuer: Der Verkauf von vor dem 1.4.2002 erworbenen Immobilien unterliegt im Regelfall nur 4,2 % Einkommensteuer. Allerdings wird diese Steuer vom Veräußerungserlös bemessen. Für nach dem 31.3.2002 angeschaffte Immobilien gilt eine 30%ige Immobilienvertragssteuer.

Kommunalsteuer: Diese Steuer muss jeder bezahlen, der Arbeitnehmer in Österreich beschäftigt. Dafür sind drei Prozent der Lohnsumme zu berechnen.

Grunderwerbsteuer: Der Prozentsatz dieser Steuer liegt in Österreich bei 3,5 %.

Informationen

Das Finanzamt in Österreich bietet einen umfangreichen Online-Service rund um das Thema Steuer für seine Kunden an. Einzelunternehmen, Personenvereinigungen und juristische Personen können beispielsweise „FinanzOnline“ nutzen, um Daten für die Umsatzsteuervoranmeldung und für Steuern, wie die Umsatzsteuer-, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuererklärung, zu übermitteln. Dafür muss man sich einmal registrieren.

Kontakte

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien, T +43 (0) 50 233 765, www.bmf.gv.at

Weitere Informationen finden sie unter www.usp.gv.at

HANDELSRECHT

Mit dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), das in seinen wesentlichen Teilen am 1.1.2007 in Kraft getreten ist und durch welches das Handelsgesetzbuch (HGB), das vielfach den Anforderungen eines modernen Wirtschaftslebens nicht mehr entsprach, abgelöst wurde, ging auch eine grundlegende Liberalisierung der Firmenbildungsvorschriften einher.

Das UGB hat die Vorschriften über die Firmenbildung vereinfacht und liberalisiert und somit eine weitgehende Entscheidungsfreiheit, was die Gestaltung des Firmawortlautes betrifft, ermöglicht. Damit ist es Unternehmern möglich, ihr Auftreten im Wettbewerb entsprechend werbewirksam zu gestalten. Es besteht kein Zwang zur Führung von Personen- oder Sachfirmen, auch reine Fantasiefirmen und Marken sind firmagebend zulässig. Voraussetzung ist nur, dass die Firma zur Kennzeichnung geeignet und nicht irreführend ist sowie dass sie Unterscheidungskraft besitzt.

Weitere Informationen:

https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Das_Firmenrecht.html

FIRMENGRÜNDUNG

Gewerberecht und seine Bedeutung

In Österreich ist grundsätzlich für jede gewerbliche Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung erforderlich. Diese regelt die Rechte und Pflichten des/der Gewerbeausübenden und wird von der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) ausgestellt („Auszug aus dem Gewerberegister“).

Die Gewerbsmäßigkeit einer Tätigkeit ist gegeben, wenn jemand eine solche selbstständig, regelmässig und mit der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, durchführt. Als „selbstständig“ gilt jede Tätigkeit, die auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird. Als „regelmässig ausgeübt“ gilt die Tätigkeit, wenn angenommen werden kann, dass der/die Ausübende die Tätigkeit wiederholt oder üblicherweise längere Zeit ausübt. Es kommt hier in erster

Linie auf die Absicht dazu an, sodass auch eine einmalige Handlung als regelmäßig gilt, wenn aus den Begleitumständen auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert.

Welche Gewerbeberechtigung im konkreten Fall benötigt wird, hängt von der ausgeübten Tätigkeit ab. Verrichtet jemand eine typische handwerkliche Tätigkeit, braucht er/sie eine Gewerbeberechtigung für das entsprechende Handwerk (z.B. Kraftfahrzeugtechnik für Autoreparaturen, Tischler für die Möbelerzeugung). Es gibt auch Tätigkeiten, die nicht so einfach zugeordnet werden können. Bei diesen muss erst geprüft werden, welche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Für freie Gewerbe ist kein Befähigungsnachweis erforderlich. Die sog reglementierten Gewerbe dürfen hingegen nur bei Vorliegen eines entsprechenden Befähigungsnachweises ausgeübt werden. Für jedes reglementierte Gewerbe (dazu zählen auch die in der Liste der Gewerbe ausdrücklich als Handwerk bezeichneten Gewerbe) sind in Verordnungen die Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

Vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgenommen sind nur selbstständige Berufe, die meist durch andere Gesetze geregelt sind (z.B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare, Landwirte, usw.) bzw. die „Neuen Selbstständigen“ (z.B. Psycho- und Physiotherapeuten, Vortragende, usw.). Verlässliche Auskunft, ob eine Tätigkeit der Gewerbeordnung unterliegt oder nicht, geben die Gründerservicestellen der Wirtschaftskammern in den einzelnen Bundesländern.

Weitere Informationen: <https://www.gruenderservice.at/>

JOINT-VENTURE-MÖGLICHKEITEN

Neben einer direkten Marktbearbeitung zum Beispiel durch eigene Aussendienstmitarbeiter oder Vertriebsniederlassungen, bietet sich für Aktivitäten in Österreich sicher auch ein Vorgehen über Joint Venture an. Die Vorteile liegen dabei auf der Hand: Der Unternehmer, die Unternehmerin können dadurch das niedrigere Lohnniveau im Gastland nutzen oder zoll- und steuerrechtliche Diskriminierung vermeiden. Sie haben auf Anhieb besseren Kontakt zu den Behörden und eventuell Zugang zu Subventionen. Allerdings muss der Partner sehr sorgfältig ausgewählt werden. Auch eine detaillierte Marktstudie ist unerlässlich. Nur so können Unternehmer herausfinden, ob sich die Investition lohnt.

Für ausländische Arbeitnehmer/innen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber im Rahmen eines Joint Venture und auf der Grundlage eines betrieblichen Schulungsprogramms nicht länger als sechs Monate zur betrieblichen Einschulung in einen österreichischen Betrieb entsandt werden, ist keine Entsendebewilligung oder Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Die Schulungsmassnahme ist vom österreichischen Betrieb spätestens zwei Wochen vor Beginn dem AMS anzuzeigen.

Weitere Informationen: https://www.go-international.at/export-know-how/Vertriebsstruktur_im_Zielmarkt.html

<http://www.ams.at/service-unternehmen/auslaenderinnen/zugangsberechtigungen/anzeigebestaetigung-volontariat-ferialpraktikum-joint-venture-konzernausbildung>

INVESTITIONSFÖRDERUNG

Österreich bietet Unternehmern ein effektives Fördersystem: Direkte Förderungen, Steuervorteile und weitere Massnahmen helfen, mit guten Ideen auch Geld zu sparen.

Forschungswillige Unternehmen in Österreich können sich an drei zentrale Stellen wenden:

Für anwendungsnahe F&E steht die **Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft** (FFG) als zentrale Förderstelle zur Verfügung. Mehr als 30 Programme ermöglichen den raschen Zugang zu Förderdienstleistungen – für Unternehmen aller Branchen mit Sitz in Österreich, also auch für Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne. Das Portfolio: Basisförderungen unterstützen wirtschaftlich verwertbare Forschungsprojekte von Firmen, Forschungsinstituten aber auch Einzelforschern oder Erfindern. Die Start-up Förderung richtet sich an technologieorientierte Gründer und KMU. Wer in Österreich eine Forschungszentrale aufbauen oder ausbauen möchte, findet über das Programm Headquarter Strategy die richtige Förderung.

Der **Austria Wirtschaftsservice** (AWS) bietet als Förderbank des Bundes gezielte Beratung, Begleitung und Förderung von F&E-Vorhaben in den Zukunftsbranchen Bio- und Nanotechnologie, Umwelt- und Energietechnik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie – für Start-ups, KMU und etablierte Großbetriebe. Auch Entwicklungen von Prototypen, Pilot-, Demonstrations- und Versuchsanlagen werden durch Zuschüsse, zinsgünstige Kredite, Haftungen oder Garantien ermöglicht.

Der **Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung** (FWF Der Wissenschaftsfonds) ist Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung. Für anwendungsnahe Grundlagenforschung mit realistischem Verwertungspotenzial und Firmeninteresse bieten FWF und FFG ein aufeinander abgestimmtes Spezial-Förderprogramm.

Schliesslich gilt: Wer forscht, zahlt weniger Steuern – das gilt für alle Unternehmen in Österreich. Für F&E-Aufwendungen, auch Auftragsforschung, können Unternehmer ab 2018 die „Forschungsprämie“ in Höhe von 14 Prozent in Anspruch nehmen. Diese wird bar ausbezahlt.

Kontakte

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
Sensengasse 1, 1090 Wien, T +43 5 7755 0, E office@ffg.at, <https://www.ffg.at/>

Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)

Walcherstraße 11A, 1020 Wien, T +43 1 501 75-100, E 24h-auskunft@aws.at,

<https://www.aws.at/>

FWF Der Wissenschaftsfonds

Haus der Forschung, Sensengasse 1, 1090 Wien

T +43 1 505 67 40, E office@fwf.ac.at, <http://www.fwf.ac.at/>

Austrian Business Agency (ABA)

Opernring 3, 1010 Wien, T +43-1-588 58-0, E office@aba.gv.at

<https://investinaustria.at/de/>

EINREISEBESTIMMUNGEN, ARBEITS- UND AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN, ARBEITSRECHT

Es gilt der Grundsatz, dass alle Ausländerinnen und Ausländer, die in Österreich arbeiten wollen, eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitsbewilligung brauchen.

EU-und EWR-Angehörige sowie Schweizer

Aber: Das gilt nicht für EU-und EWR-Angehörige sowie Schweizer, die Einreisefreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen. Sie brauchen lediglich eine sogenannte "Anmeldebescheinigung", wenn sie länger als drei Monate in Österreich zu bleiben beabsichtigen. Die Anmeldebescheinigung wird von der zuständigen Aufenthaltsbehörde ausgestellt. Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist EU-und EWR-Angehörigen (ausgenommen kroatische Staatsbürger, für die Übergangsregelungen gelten) bewilligungsfrei gestattet.

Kurzfristige Arbeitsleistungen und vorübergehende, gelegentliche Tätigkeit

Einen Spezialfall bilden kurzfristige Arbeitsleistungen, für die nach ihrer Art inländische Arbeitskräfte nicht herangezogen werden können. Eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung ist nicht erforderlich. Solche kurzfristigen Arbeitsleistungen sind zum Beispiel geschäftliche Besprechungen, Besuche von Messeveranstaltungen oder Teilnahme an Kongressen. Die diesbezügliche Regel wird sehr eng gehandhabt.

Unternehmer der EU-und EWR-Mitgliedstaaten, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und dort eine Tätigkeit befugt ausüben, die nach österreichischem Recht unter die Gewerbeordnung fällt, dürfen diese Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben. Für Schweizer Unternehmer (die in der Schweiz niedergelassen sind) gilt das sinngemäß mit der Maßgabe, dass von ihnen Dienstleistungen in Österreich erbracht werden dürfen, deren tatsächliche Dauer 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet.

Die Erbringung des allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ist nicht erforderlich, wenn

- die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Art. 3 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt oder
- wenn die gewerbliche Tätigkeit oder die Ausbildung zwar nicht im Sinne der Z 1 reglementiert ist, der Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit aber mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat.

Hat die grenzüberschreitende Tätigkeit ein reglementiertes Gewerbe zum Gegenstand, so hat der Dienstleister dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich anzuzeigen und diesen dabei über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht zu informieren. Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Bei bestimmten Gewerben darf die Tätigkeit erst nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aufgenommen werden.

Wenn die tatsächliche Dauer der Dienstleistungen 90 Arbeitstage pro Jahr überschreitet, ist eine Gewerbebeanmeldung und die Gründung einer Niederlassung in Österreich erforderlich.

Entsendung und Meldung von Arbeitstätigkeit in Österreich

Grundsätzlich gelten für Arbeitsverhältnisse entsandter Arbeitnehmerinnen/entsandter Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Entsendestaates, also des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Bestimmte österreichische Vorschriften des Arbeitsrechts sind jedoch zwingend einzuhalten, insbesondere die Regelung bezüglich der Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten, Anspruch des Arbeitnehmers auf zumindest das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt, das in Österreich für vergleichbare Tätigkeiten bei vergleichbaren Unternehmen gebührt; Anspruch auf den in Österreich üblichen bezahlten Mindestjahresurlaub für die Dauer der Entsendung (ist jedoch das Urlaubsausmaß im Entsendestaat höher als in Österreich, so hat die entsandte Arbeitnehmerin/der entsandte Arbeitnehmer Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß); Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere Bestimmungen über den Schutz von Kindern, Jugendlichen, Schwangeren und Müttern sowie Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz).

Wenn das entsendete Personal normalerweise in der EU oder der Schweiz wohnt und arbeitet, ist eine Meldung der Entsendung nach Österreich gemäss § 19 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz zwingend nötig. Die Meldung hat vor Beginn der Entsendung zu erfolgen. Empfängerin der Entsendemeldung ist die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) (kurz: ZKO). Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt unter Verwendung der Formulare des BMF (ZKO 3) zu erfolgen (§ 19 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz). Der Inhalt der Meldung wird in

§ 19 Abs. 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz festgelegt, es handelt sich dabei um Angaben zum Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitseinsatz in Österreich.

Das Formular findet sich im Internet auf https://www.bmf.gv.at/betrugsbekaempfung/entsendung-zentrale-koordination/entsendemeldungen-zentrale-koordinationsstelle.html#heading_Link_zu_den_Formularen

Wichtig, wenn schweizerische KMU in Österreich aktiv sind, ist, dass eine Pflicht für den Arbeitgeber besteht, die "Meldeunterlagen" während des Entsendezeitraumes bereitzuhalten. Das sind insbesondere eine Abschrift der Meldung der Entsendung (ZKO3) und der allfälligen Meldung über nachträgliche Änderungen (Änderungsmeldung), Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A 1 oder E 101) und, sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, die Genehmigung oder deren Abschrift.

Weiters sind alle Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich, deren Arbeitnehmer in Österreich Arbeitsleistungen erbringen verpflichtet, jene Lohnunterlagen, die zur Ermittlung des dem Arbeitnehmer nach österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind, im Inland, in deutscher Sprache, während der Dauer der Beschäftigung oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt am Arbeits-(Einsatz)-ort in Österreich bereit zu halten oder diese unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.

Erforderliche Lohnunterlagen in deutscher Sprache sind: Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die LohnEinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts. Der Arbeitsvertrag kann auch in englischer Sprache bereitgehalten werden.

Entsante Arbeitnehmerinnen/entsante Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Entsendestaates, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die voraussichtliche Dauer der Entsendung beträgt nicht mehr als 24 Monate.
- Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer wird nicht entsandt, um eine andere entsante Person zu ersetzen.
- Die Entsendung wird auf Rechnung des Entsendeunternehmens ausgeführt.
- Das entsandete Unternehmen übt eine nennenswerte Tätigkeit im Entsendestaat aus.

Sachleistungen, d.h. Krankenbehandlungen auf Rechnung des zuständigen Krankenversicherungsträgers des Entsendestaates werden von den in Betracht kommenden

österreichischen Leistungserbringern gegen Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) oder bei Wohnsitzverlegung der Bescheinigung S 1 aushilfsweise gewährt.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer, deren/dessen Entsendung nach Österreich geplant ist, erhält von seinem zuständigen Versicherungsträger die Bescheinigung A 1 als Nachweis für die Anwendung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Entsendestaates.

Weiters sind auch hier gewerberechtliche Vorschriften zu beachten.

Kontakte

ZKO – Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung

Brehmstraße 14, 1110 Wien, T +43 50233-554194, E post.finpol-zko@bmf.gv.at

https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/mitarbeiter/auslaendische_beschaefigte/entsendung_aus_eu_eur_staaten_nach_oesterreich/37060.html

INKASSOVERFAHREN UND MAHNRECHT

Unter der klassischen Betreuung versteht man die Einbringlichmachung von fälligen, aber nicht geleisteten Zahlungen. Dies ist angesichts der sinkenden Zahlungsmoral nicht nur ein wichtiger Bestandteil der Unternehmensorganisation, sondern auch längst ein eigener Wirtschaftszweig geworden. Inkassobüros übernehmen die aussergerichtliche Eintreibung der Aussenstände (auch Kurrentien genannt). Doch wenn man aussergerichtlich nicht weiterkommt, wird aus der Forderungseintreibung schnell ein Gerichtsfall und damit ein Prozess. In solchen Fällen sollte stets ein kompetenter Rechtsanwalt mit der Eintreibung der offenen Forderungen beauftragt werden.

Das österreichische Recht sieht keine Verpflichtung zur Mahnung vor. Grundsätzlich ist die Klage ab dem ersten Tag des Zahlungsverzuges möglich. Im Regelfall ist es aber aufgrund der Gebräuche in der Praxis nicht üblich, gleich zu klagen. Mahnen sollte man daher jedenfalls umgehend nach dem Ablauf der Zahlungsfrist. Fristenkontrolle ist jedenfalls entscheidend! Wer nur "hier und da" eine Mahnung verschickt und die Termine nicht an fixe Vorgaben knüpft, wird weniger erfolgreich mahnen können.

Die Fälligkeit, das heißt der Stichtag, an dem die Zahlung eingelangt sein muss, richtet sich grundsätzlich nach der Vereinbarung, zT greifen gesetzliche Fälligkeitsvorschriften ein, hilfsweise richtet sie sich nach Natur und Zweck der Leistung.

Für Mahnungen gibt es keine allgemeinen Formvorschriften. Sinnvoll ist sicher eine schriftliche Aufforderung, deren Zugang man auch nachweisen kann (z. B. Einschreiben, Faxbestätigung, E-Mail Empfangsbestätigung).

Zeitlich betrachtet sollte man nicht mehr als eine Zahlungserinnerung und maximal zwei Mahnungen verschicken. Bei einer dritten oder gar vierten Mahnung läuft man Gefahr, dass der Schuldner die Klagsdrohung nicht mehr ernst nimmt. Zahlt der Schuldner aufgrund der Mahnung nicht, führt an einem Gerichtsverfahren kein Weg mehr vorbei.

Das gerichtliche Mahnverfahren ist ein schnelles, gestrafftes Gerichtsverfahren zur raschen Durchsetzung von Geldforderungen bis max. 75 000 Euro. Es zielt darauf ab, dem Gläubiger so schnell wie möglich zu einem Exekutionstitel zu verhelfen, wenn der Schuldner die Forderung nicht bestreitet. Die Zuständigkeit, also die Frage, bei welchem Gericht die Forderung geltend gemacht werden muss, richtet sich in örtlicher Hinsicht in erster Linie nach einer gültig getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung, mangels einer solchen ist es – mit ein paar Ausnahmen - in der Regel der (Wohn)Sitz des Schuldners. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach der Höhe der Forderung. Die Frage der Zuständigkeit muss in jedem Einzelfall zuvor sorgfältig, am Besten unter Zuhilfenahme von juristischem Rat, geprüft werden.

Die Einleitung des Mahnverfahrens erfolgt durch die Einbringung einer Mahnklage. In den Fällen, für die keine Anwaltpflicht besteht (siehe dazu unten), kann der Gläubiger die Mahnklage grundsätzlich auch selbst einbringen, indem er das Mahnklagenformular der Justiz ausgefüllt an das zuständige Gericht übersendet.

Eine uneingeschränkte Anwaltpflicht für die Eintreibung von Geldforderungen gibt es in Österreich nicht. Sie hängt im Mahnverfahren, also bei der Forderungseintreibung, grundsätzlich von der Höhe der geltend gemachten Forderung ab. Gem § 27 ZPO besteht die uneingeschränkte Anwaltpflicht für das österreichische Mahnverfahren (Stand Februar 2018) ab einer Forderungshöhe von über Euro 5.000.

Gemäß Art 24 EuMahnVO besteht für den Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls und auch für den Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl Vertretungsfreiheit. Die Vertretungspflicht für das allenfalls anschließende „ordentliche Verfahren“ richtet sich hingegen nach dem nationalen Recht.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND LINKS

ABA – Invest in Austria (die österreichische Standortförderungsagentur)
Opernring 3, 1010 Wien, T +43 1 588 58-0, E office@aba.gv.at, <https://investinaustria.at/de/>

AMS – Arbeitsmarktservice Österreich
Treustrasse 35-43, 1200 Wien, T +43 1 33 178-0, <http://www.ams.at/>

AK – Kammer für Arbeiter und Angestellte

Prinz-Eugen-Strasse 20-22, 1040 Wien, T +43 1 501 65-0, office@wko.at

<https://www.arbeiterkammer.at/index.html>

ADVANTAGE AUSTRIA Zürich

Österreichische Wirtschaftsdelegation

Talstraße 65, 10. OG, 8001 Zürich, Schweiz, T +41 44 215 30 40, +41 44 212 28 38

zuerich@advantageaustria.org

<http://www.advantageaustria.org/ch>

WKÖ – Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstrasse 63, 1045

Wien, T +43 590 900

<http://wko.at/>

Datum: März 2018

Autor: Swiss Business Hub Austria
c/o Schweizerische Botschaft

Adresse der Autor: Prinz Eugen-Straße 9A, AT-1030 Wien

T +43 1 795 05, E: vie.sbhaustria@eda.admin.ch